

Berufungsordnung der CVJM-Hochschule

beschlossen im Senat der CVJM-Hochschule am 11. Mai 2015

CVJM-Hochschule
YMCA University of Applied Sciences
Hugo-Preuß-Straße 40, 34131 Kassel

Telefon: 0561 3087-530
Fax: 0561 3087-501

info@cvjm-hochschule.de
www.cvjm-hochschule.de

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an der CVJM-Hochschule.
- (2) Grundlage dieser Ordnung sind die einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes. Ferner finden die Vorschriften der Grundordnung der CVJM-Hochschule Anwendung.

§ 2 Ausschreibung

- (1) Stellen für Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen werden öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Der Ausschreibungstext enthält insbesondere folgende Angaben:
 - vorgesehener Zeitpunkt der Stellenbesetzung,
 - den Aufgabenbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung,
 - Mitwirkung an der Hochschulselbstverwaltung,
 - erforderliche Hinweise:
 - Zustimmung zum Leitbild der CVJM-Hochschule
 - Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung
 - „Die CVJM-Hochschule tritt für die Geschlechtergerechtigkeit ein und strebt einen höheren Anteil von Frauen im Wissenschaftsbereich an. Wir bitten deshalb qualifizierte Wissenschaftlerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Die CVJM-Hochschule versteht sich als familiengerechte Hochschule. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.“
 - „Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.“
 - die Bewerbungsfrist (mindestens ein Monat und in der Regel nicht mehr als zwei Monate).

§ 3 Berufungsausschuss

- (1) Der Berufungsausschuss wird vom Senat eingesetzt.
- (2) Dem Berufungsausschuss gehören an:
 1. der Rektor/ die Rektorin
 2. zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, die Mitglieder des Senats sind;
 3. ein weiterer Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin, der/die das Fach vertritt, für das berufen werden soll, sofern das Fach durch die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses nicht bereits vertreten ist;
 4. ein Student/eine Studentin, der/die Mitglied des Senats ist;
 5. ein externer Professor/eine externe Professorin des jeweiligen Fachgebietes.
- (3) Der Rektor/die Rektorin hat in der Regel den Vorsitz des Berufungsausschusses inne.

§ 4 Nichtöffentlichkeit, Abstimmungsregelungen und Vertraulichkeit

- (1) Der Berufungsausschuss verhandelt nicht öffentlich.
- (2) Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der/dem Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.
- (3) Auswahlentscheidungen des Berufungsausschusses bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums.
- (4) Jedes Mitglied des Berufungsausschusses hat das Recht, ein von der Auffassung der Mehrheit des Berufungsausschusses abweichendes Gutachten beizufügen. Dieses muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission zugeleitet werden.
- (5) Eine Abstimmung des Berufungsausschusses im Umlaufverfahren ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (6) Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind hinsichtlich der ihnen im Rahmen des Berufungsverfahrens bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Bewerbungsunterlagen dürfen nur von den Ausschussmitgliedern eingesehen werden. Die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren gestaltet sich mehrstufig. Der Berufungsausschuss lädt nach Sichtung der Bewerbungen in der Regel mehrere Bewerberinnen und Bewerber zu einem oder mehreren Auswahlgesprächen sowie zu einem hochschulöffentlichen Vortrag ein.
- (2) Der Berufungsausschuss erstellt aus den Bewerbungen nach deren Prüfung sowie aufgrund der Gespräche und des Vortrags eine Berufsungsliste und begründet diese unter Beifügung von Gutachten zu den vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerbern. In die Berufsungsliste können in Ausnahmefällen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben.
- (3) Die Berufsungsliste wird als Rangliste dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt und von diesem verabschiedet.
- (4) Schließlich wird die Berufsungsliste inklusive der Gutachten und ggf. der Sondervoten der Ausschussmitglieder dem Aufsichtsrat des CVJM-Bildungswerks gGmbH zugeleitet. Der Rektor/die Rektorin oder/und der/die Vorsitzende des Berufungsausschusses soll bei der Behandlung der Berufsungsliste durch den Aufsichtsrat anwesend sein und für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung stehen.
- (5) Erhält die Berufsungsliste des Berufungsausschusses im Aufsichtsrat der CVJM-Bildungswerk gGmbH nicht die erforderliche Mehrheit, so wird die Berufsungsliste an den Berufungsausschuss unter schriftlicher Darlegung der Gründe zur erneuten Beratung zurückgegeben. Gründe, die die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber betreffen, sind unzulässig.
- (6) Wird die Berufsungsliste insgesamt zweimal vom Aufsichtsrat unter Angabe von Gründen an den Senat zurückgegeben, muss die Stelle neu ausgeschrieben werden.
- (7) Nach Bestätigung der Berufsungsliste durch den Aufsichtsrat sowie der anschließenden Führung der Berufsungsverhandlungen gem. der Reihung der Berufsungsliste durch die Hochschulleitung erteilt die Hochschulleitung den Ruf und beantragt die Professorierung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (gem. § 103 HHG).